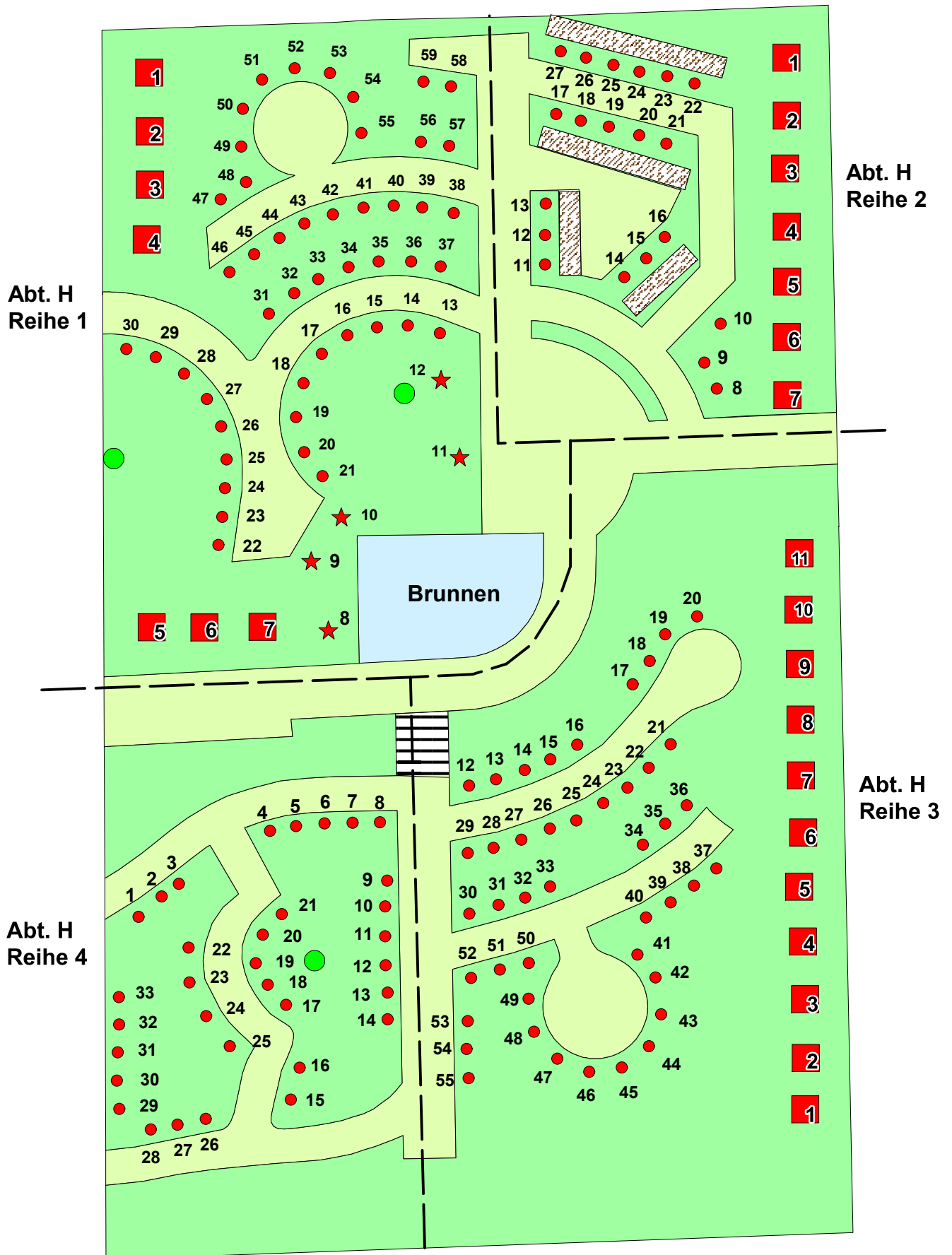


Gestaltungsplan Gemeinschaftsgrabanlage Waldfriedhof, Abt. H, Reihe 1-4 gem. § 32 Friedhofssatzung

- keine eigene Gestaltung/Pflege möglich
- max. 2 Bestattungen / Grabstätte möglich
- Grabsteine müssen in Steinart und Bearbeitung den 10 aufgestellten Mustergrabsteinen entsprechen

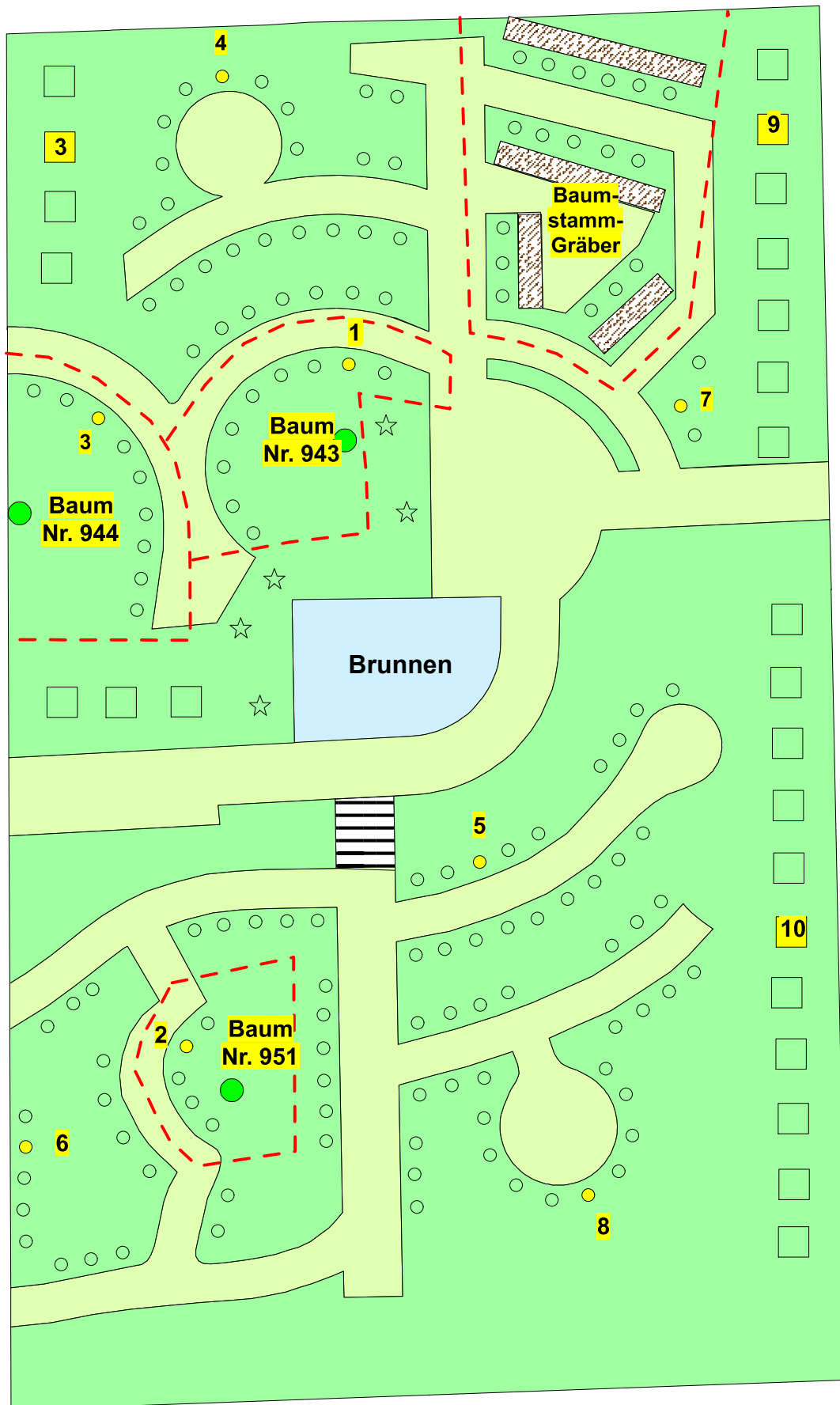


■ Erdgrabstätte
 ● Urnengrabstätte
 ★ Wasserurne

Gestaltungsplan Gemeinschaftsgrabanlage Waldfriedhof, Abt. H, Reihe 1-4

--- Bereiche Baumgräber + Baumstamm-Gräber

1 Standorte Mustergrabsteine



□ Erdgrabstätte ○ Urnengrabstätte ☆ Wasserurne

Gestaltungsplan Gemeinschaftsgrabanlage Waldfriedhof, Abt. H, Reihe 1-4



Vorgaben für Grabsteine

Baum-Gräber (Urnengräber)

- Baum Nr. 943
 - es dürfen lediglich Liegesteine aus Basaltfindling, allseits rau (Nr. 1) verwendet werden;
- Baum Nr. 944
 - es dürfen lediglich Liegesteine aus weiß-grauem Taunusquarzit, allseits rau (Nr. 3) verwendet werden;
- Baum Nr. 951
 - es dürfen lediglich Liegesteine aus Schweizer Flussfelsen (Nr. 2) verwendet werden.

Baumstamm-Gräber (Urnengräber)

Auf den Gräbern vor den liegenden Baumstämmen dürfen keine Grabsteine aufgestellt werden. Hier kann über die Friedhofsverwaltung ein „Metall-Blatt“ als Grabschild erworben werden, das hinter der Grabstätte an dem Baumstamm befestigt wird. Eine andere Kennzeichnung der Grabstätte ist nicht möglich.

Wasserurnen

Die Wasserurne dürfen beschriftet werden, eine andere Kennzeichnung der Grabstätte ist nicht möglich.

Alle restlichen Gräber

Der Grabstein muss in Steinart und -bearbeitung einem der aufgestellten Mustergrabsteine entsprechen:

- Nr. 1 Basaltfindling, allseits rau, als Liegestein
- Nr. 2 Schweizer Flussfelsen, als Liegestein
- Nr. 3 weiß-grauer Taunusquarzit, allseits rau
- Nr. 4 Basaltsäule, allseits rau
- Nr. 5 roter Mainsandstein, allseits gebeilt
- Nr. 6 Wasa, Vorder- und Rückseite geflammt, Seiten gesprengt, Kanten leicht abgerundet und überbürstet
- Nr. 7 Tiroler Rot Felsen, als Liegestein
- Nr. 8 Odenwaldquarz, allseits rau geflammt, Ecken und Kanten gerundet
- Nr. 9 Taunusschiefer, allseits rau
- Nr. 10 Cresciano, allseits rau

Höhe Grabsteine

Die Höhe der Grabsteine darf inkl. Sockel folgende Maße nicht überschreiten:

- Erdgräber 1,00 m
- Urnengräber 0,80 m